

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 16. März 2021 um 19.00 Uhr** in der Festhalle der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Vor der öffentlichen Gemeinderatsitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

01. Einführung einer Kurtaxe
  - Satzungsbeschluss -
02. Neufassung der Jagdpachtverträge
  - Beratung und Beschlussfassung -
03. Jagdgenossenschaft Horben – Satzungsänderung –
  - Beratung und Beschlussfassung -
04. Bekanntgaben des Bürgermeisters
05. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 16.03.2021
06. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
07. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.03.2021
Aktenzeichen		792.82
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		16/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 1

### Einführung einer Kurtaxe - Satzungsbeschluss

---

#### 1. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2020 mit der Erstellung einer Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beauftragt. Der Satzungsentwurf ist beigefügt. Die Satzung folgt dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg und wurde gemeinsam mit dem Zweckverband Touristik Breisgau-Süd und dem Tourismusverein Horben an die Gegebenheiten der Gemeinde angepasst.

Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung einer Kurtaxe ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. Die Höhe des Kurtaxensatzes wird vom Gemeinderat festgesetzt. Auf die beigefügte Kalkulation zur Darstellung der Gebührenobergrenze wird verwiesen. Die Gemeinde erhebt für Gäste und Inhaber von Zweitwohnungen eine Kurtaxe. Die Kurtaxe wird als Abgabe zur Finanzierung der touristischen Leistungen der Gemeinde erhoben. Sie wird in verschiedene Einrichtungen und Veranstaltungen investiert, die den Touristen bzw. Gästen zugutekommen. Zudem ist die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel inklusive.

Die Gemeinde Horben bekennt sich zum Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Die Gemeinde soll touristisch attraktiv bleiben und im Wettbewerb mit anderen Gemeinden mithalten. Dazu sind laufende Investitionen und Unterhaltungen notwendig, deren Kosten zu finanzieren sind.

Gleichzeitig erfolgt mit dem zum 01.07.2021 erfolgenden Beitritt zum Zweckverband Touristik Breisgau-Süd eine Professionalisierung der Tourismusarbeit und eine Entlastung des örtlichen Vereins. Diese Aufwertung soll von den Gästen selbst über die Kurtaxe finanziert werden. Andernfalls müsste der allgemeine Steuerzahler diese Kosten tragen. Da sich die Kurtaxe jedoch an den Sätzen der dem Zweckverband Staufen-Münstertal angehörenden Gemeinden zu orientieren hat, soll als Höhe 1,70 € je Person und Aufenthaltstag festgesetzt werden. Mit diesem Satz bewegt sich Horben im Vergleich zu anderen Tourismusorten nicht im obersten Bereich. Zudem finden diverse Befreiungen Eingang in die Satzung.

Die operative Umsetzung und Implementierung des Meldesystems erfolgt nach Beschluss federführend durch den Zweckverband selbst.

## **2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

siehe Kalkulation. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung hins. der ÜN-Zahlen auf Annahmen beruht und die Jahreskurtaxe nicht mitumfasst.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe entsprechend des vorgelegten Entwurfs zum 01.07.2021.
2. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation zur Darstellung der Gebührenobergrenze wird zugestimmt.

Die Kurtaxe wird ab dem 01.07.2021 demnach wie folgt festgesetzt:

Kurtaxe Erwachsene: 1,70 €/Aufenthaltstag  
Kurtaxe Zweitwohnungsinhaber: 75 €/Jahr

### **Anlagen:**

1. Kurtaxesatzung
2. Kalkulation



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung - KTS)**

Az.: 792.06:2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Horben am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde Horben erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2  
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

**§ 3  
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,70 Euro. In diesem Betrag ist der von der Gemeinde zu entrichtende KONUS-Beitrag enthalten, derzeit in Höhe von 0,46 Euro je Person und Aufenthaltstag. Soweit sich der KONUS-Beitrag erhöht, so erhöht sich die

Kurtaxe in gleicher Höhe. Die Anpassung wird entsprechend bekannt gegeben.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 75 Euro.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
  - b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
  - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
  - f) Schwerbehinderte mit 100 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v. H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und

Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise anzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
  - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)
  - g) Name und Adresse des Beherbergungsbetriebs.
- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische

Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (https - Hypertext Transfer Protocol Secure) im Online-Meldesystem JMeldeschein der Fa. AVS). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

- (8) In begründeten Einzelfällen kann zur Meldung auf die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten analogen Formulare (KONUS-Meldeschein) zurückgegriffen werden.

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Horben, den 16.03.2021

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den \_\_\_\_\_

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte

a) durch Einrücken im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. \_\_ vom \_\_\_\_\_.

Horben, den \_\_\_\_\_

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

**Kurtaxe Gemeinde Horben**

Az. 792.06:2-2010

28.01.2021

**brutto - ohne Abführung von Mehrwertsteuer (brutto v**

mit Luisenhöhe  
mit 60% = 222Belegtage  
also 40000 Übernachtungen

	2018	2019	2022
Übernachtungen gesamt	20.792	20.366	60.000
Übernachtungen Kinder <6J	2101	1241	2000
KONUS-pflichtige Übern. Ab 6J	18.691	19.125	58.000
Kinder 6-15J <b>geschätzt</b>	2500	2500	3000
<b>Kurtaxe-pflichtig. Übern. Ab 16J</b>	<b>16.191</b>	<b>16.625</b>	<b>55.000</b>

**Gemeindesituation heute:**

KONUS-pflichtige Übern. (s.o.)	18.691	19.125	58.000
--------------------------------	--------	--------	--------

**Einnahmen Gemeinde**

KONUS-Einnahmen Gemeinde	0,57 €	10.654 €	10.901 €	33.060 €
Beitrag Tourismusverein		3.000 €	3.000 €	3.000 €
<b>Einnahmen insgesamt</b>		<b>13.654 €</b>	<b>13.901 €</b>	<b>36.060 €</b>

**Ausgaben Gemeinden**

Konus Ausgabe	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>8.598 €</b>	<b>8.798 €</b>	<b>26.680 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben</b>		<b>5.056 €</b>	<b>5.104 €</b>	<b>9.380 €</b>
----------------------------------	--	----------------	----------------	----------------

**Kurtaxe-Einführung:****Einnahmen Gemeinde**

Kurtaxepflichtige Übernachtungen		16.191	16.625	55.000
Kurtaxeinnahmen	1,70 €	27.525 €	28.263 €	93.500 €

**Ausgaben Gemeinden**

Grundumlage an Zweckverband	brutto	4.165,00 €	4.165,00 €	4.165,00 €
Übernachtungsumlage an Zweckverband; 0,70 € zzgl. 19% Mwst ; aus Übern.zahlen insgesamt	0,83 €	17.257 €	16.904 €	49.800 €
Konus Ausgabe (brutto wie netto)	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>30.020 €</b>	<b>29.866 €</b>	<b>80.645 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben brutto</b>	-	<b>2.496 €</b>	-	<b>1.604 €</b>	<b>12.855 €</b>
---	---	----------------	---	----------------	-----------------

**vie netto = 1,70 Eur**

Luisenhöhe  
mit 80% (292 Belegtage)  
also 52000 Übernachtungen

<b>20xx</b>
72.000
2000
70.000
3000
<b>67.000</b>

70.000
--------

39.900 €
3.000 €
42.900 €

32.200 €
32.200 €

<b>10.700 €</b>
-----------------

--

67.000
113.900 €

4.165,00 €
59.760 €
32.200 €
96.125 €

<b>17.775 €</b>
-----------------

**Kurtaxe Gemeinde Horben**
**Az. 792.06:2-2010**

28.01.2020

**netto - mit Abführung von Mehrwertsteuer bei 1,70 €**

 mit Luisenhöhe  
 mit 60% = 222 Belegtage  
 also 40000 Übernachtungen

	2018	2019	2022
Übernachtungen gesamt	20.792	20.366	60.000
Übernachtungen Kinder <6J	2101	1241	2000
KONUS-pflichtige Übern. Ab 6J	18.691	19.125	58.000
Kinder 6-15J <b>geschätzt</b>	2500	2500	3000
<b>Kurtaxe-pflichtig. Übern. Ab 16J</b>	<b>16.191</b>	<b>16.625</b>	<b>55.000</b>

**Gemeindesituation heute:**

KONUS-pflichtige Übern. (s.o.)	18.691	19.125	58.000
--------------------------------	--------	--------	--------

**Einnahmen Gemeinde**

KONUS-Einnahmen Gemeinde	0,57 €	10.654 €	10.901 €	33.060 €
Beitrag Tourismusverein		3.000 €	3.000 €	3.000 €
<b>Einnahmen insgesamt</b>		<b>13.654 €</b>	<b>13.901 €</b>	<b>36.060 €</b>

**Ausgaben Gemeinden**

Konus Ausgabe	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>8.598 €</b>	<b>8.798 €</b>	<b>26.680 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben</b>		<b>5.056 €</b>	<b>5.104 €</b>	<b>9.380 €</b>
----------------------------------	--	----------------	----------------	----------------

**Kurtaxe-Einführung:**
**Einnahmen Gemeinde**

Kurtaxepflichtige Übernachtungen		16.191	16.625	55.000
Kurtaxeeinnahmen abzgl. durchlaufender Konusbetrag	1,24 €	20.077 €	20.615 €	68.200 €
abzuführende Mehrwertsteuer	- 0,20 € -	3.206 € -	3.291 € -	10.889 €
<b>zzgl. Anteil Konus</b>	<b>0,46 €</b>	<b>7.448 €</b>	<b>7.648 €</b>	<b>25.300 €</b>
<b>verbleibende Einnahmen aus Kurtaxe</b>		<b>24.319 €</b>	<b>24.971 €</b>	<b>82.611 €</b>

**Ausgaben Gemeinden**

Grundumlage an Zweckverband (netto Betrag)	netto	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Übernachtungsumlage an Zweckverband; 0,70 € netto ; aus Übern.zahlen insgesamt	0,70 €	14.554 €	14.256 €	42.000 €
Konus Ausgabe (brutto wie netto)	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>26.152 €</b>	<b>26.054 €</b>	<b>71.680 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben netto</b>	<b>- 1.833 € -</b>	<b>1.083 €</b>	<b>10.931 €</b>
--	--------------------	----------------	-----------------

**) Euro inkl. Mws**

Luisenhöhe  
mit 80% (292 Belegtage)  
also 52000 Übernachtungen

<b>20xx</b>
<hr/>
72.000
2000
<hr/>
70.000
3000
<hr/>
<b>67.000</b>

<hr/>
70.000

39.900 €
3.000 €
<hr/>
42.900 €

32.200 €
<hr/>
32.200 €

<hr/>
<b>10.700 €</b>

<hr/>
-------

67.000
83.080 €
- 13.265 €
<hr/>
30.820 €
<hr/>
100.635 €

3.000 €
50.400 €
<hr/>
32.200 €
<hr/>
85.600 €

<hr/>
<b>15.035 €</b>

**Kurtaxe Gemeinde Horben****netto - mit Abführung von Mehrwertsteuer 1,70 Euro zzgl.****Az. 792.06:2-2010**

28.01.2021

mit Luisenhöhe  
mit 60% = 222Belegtage  
also 40000 Übernachtungen

	2018	2019	2022
Übernachtungen gesamt	20.792	20.366	60.000
Übernachtungen Kinder <6J	2101	1241	2000
KONUS-pflichtige Übern. Ab 6J	18.691	19.125	58.000
Kinder 6-15J <b>geschätzt</b>	2500	2500	3000
<b>Kurtaxe-pflichtig. Übern. Ab 16J</b>	<b>16.191</b>	<b>16.625</b>	<b>55.000</b>

**Gemeindesituation heute:**

KONUS-pflichtige Übern. (s.o.)	18.691	19.125	58.000
--------------------------------	--------	--------	--------

**Einnahmen Gemeinde**

KONUS-Einnahmen Gemeinde	0,57 €	10.654 €	10.901 €	33.060 €
Beitrag Tourismusverein		3.000 €	3.000 €	3.000 €
<b>Einnahmen insgesamt</b>		<b>13.654 €</b>	<b>13.901 €</b>	<b>36.060 €</b>

**Ausgaben Gemeinden**

Konus Ausgabe	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>8.598 €</b>	<b>8.798 €</b>	<b>26.680 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben</b>	<b>5.056 €</b>	<b>5.104 €</b>	<b>9.380 €</b>
----------------------------------	----------------	----------------	----------------

**Kurtaxe-Einführung:****Einnahmen Gemeinde**

Kurtaxepflichtige Übernachtungen		16.191	16.625	55.000
Kurtaxeeinnahmen abzgl. durchlaufender Konusbetrag	1,56 €	25.258 €	25.935 €	85.800 €
abzuführende Mehrwertsteuer	- 0,25 € -	4.033 € -	4.141 € -	13.699 €
<b>zzgl. Anteil Konus</b>	<b>0,46 €</b>	<b>7.448 €</b>	<b>7.648 €</b>	<b>25.300 €</b>
verbleibende Einnahmen aus Kurtaxe		28.673 €	29.442 €	97.401 €

**Ausgaben Gemeinden**

Grundumlage an Zweckverband (netto Betrag)	netto	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Übernachtungsumlage an Zweckverband; 0,70 € netto ; aus Übern.zahlen insgesamt	0,70 €	14.554 €	14.256 €	42.000 €
Konus Ausgabe (brutto wie netto)	0,46 €	8.598 €	8.798 €	26.680 €
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>26.152 €</b>	<b>26.054 €</b>	<b>71.680 €</b>

<b>Einnahmen abzgl. Ausgaben netto</b>	<b>2.521 €</b>	<b>3.388 €</b>	<b>25.721 €</b>
--	----------------	----------------	-----------------

19% Mwst = 2,02 Euro

Luisenhöhe  
mit 80% (292 Belegtage)  
also 52000 Übernachtungen

<b>20xx</b>
72.000
2000
70.000
3000
<b>67.000</b>

70.000
--------

39.900 €
3.000 €
42.900 €

32.200 €
32.200 €

<b>10.700 €</b>
-----------------

--

67.000
104.520 €
- 16.688 €
30.820 €
118.652 €

3.000 €
50.400 €
32.200 €
85.600 €

<b>33.052 €</b>
-----------------

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.03.2021
Aktenzeichen		767.23
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		17/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### Neufassung der Jagdpachtverträge

- Jagdgenossenschaft Horben / Stadt Freiburg (Jagdabgliederung)
  - Stadt Freiburg / Jagdgenossenschaft Horben (Jagdangliederung)
- Beratung und Beschlussfassung -**

### I. Sachverhalt

Der bisherige Jagdpachtvertrag zwischen der Stadt Freiburg und der Jagdgenossenschaft Horben (Jagdangliederung) läuft am 31.03.2021 aus und soll mit der Stadt Freiburg verlängert werden.

Bisher waren die Flächen der Flurstücke 238, 237/1, 237/2, 67/1 (Teilfläche) und 69/2 mit insgesamt 7,8 ha im Vertrag aufgenommen und an die Stadt Freiburg verpachtet. Die Jahrespacht betrug 28,30 Euro.

Bei der Überarbeitung und Aktualisierung der Jagdgrenzen wurde festgestellt, dass hier noch weitere Flurstücke betroffen sind. Demnach sind zwei Jagdpachtverträge zu schließen. Zum einen ein Jagdpachtvertrag (Jagdangliederung), der die Flurstücke betrifft, die an die Jagdgenossenschaft Freiburg gehen. Vertragsgeber ist die Jagdgenossenschaft Horben. Zum anderen ein Jagdpachtvertrag (Jagdabgliederung), der die Flurstücke betrifft, die an die Jagdgenossenschaft Horben gehen, Vertragsgeber ist die Jagdgenossenschaft Freiburg.

Nachfolgend die betroffenen Flurstücke:

- Flurstücke 115, 115/1, 115/7, 115/12 gehen an Horben (s. Teilfläche 1)
- Flurstücke 116, 116/3, 116/4\*\* gehen an Freiburg (s. Teilfläche 1)
- Flurstück 69/2 geht an Freiburg (s. Teilfläche 2)
- Flurstück 67/1 – die schraffierte Fläche geht an Freiburg, Rest verbleibt bei Horben (s. Teilfläche 3)
- Flurstück 238/4 geht an Horben (s. Teilfläche 4)
- Flurstücke 238 (Teilfläche), 237/1, 237/2 gehen an Freiburg
- Flurstück 8 (1,3 ha Straße & Parkplatz L124) geht an Freiburg
- Flurstücke 125/1, 125/2 (0,1 ha befriedet) gehen an Freiburg

- Flurstück 8/16 (0,03 ha Straße) geht an Freiburg
- Flurstücke 70/1 (Teilfläche, Bach), 70/3 (Teilfläche, Feld) gehen an Freiburg
- Flurstücke 240/2, 240/5 (0,11 ha Straße) gehen an Freiburg

\*\* befriedeter Bezirk, keine jagdliche Nutzung möglich

Beide Jagdpachtverträge wurden zusammen mit Herrn Fehrenbach (LRA Kreisjagdamt) ausgearbeitet und geprüft. Die Jagdpächter wurden hierüber informiert und haben den Vertragsentwürfen keine entgegengebracht aus deren Seite gehen beide Verträge in Ordnung.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die ihm vorgelegten Jagdpachtverträge (Jagdangliederung / Jagdabgliederung) abzuschließen.

### **Anlagen:**

1. Jagdgenossenschaft Horben / Stadt Freiburg (Jagdabgliederung)
2. Stadt Freiburg / Jagdgenossenschaft Horben (Jagdangliederung)
3. Teilfläche 1
4. Teilfläche 2
5. Teilfläche 3
6. Teilfläche 4
7. Horben Jagdkataster Jagdbezirke Sonderflächen Übersicht 20210215 komprimiert

**zur besseren Reviergestaltung von Jagdbezirken  
gemäß § 12 Abs. 2 JWMG**

(Typ: Jagdteilverpachtung-Flächenzugang)

<b>Jagdgenossenschaft Horben, vertr. durch Gemeinde Horben</b>	<b>Stadt Freiburg i. Br., vertr. durch Forstamt Freiburg</b>
Dorfstraße 2 79289 Horben	Günterstalstraße 71 79100 Freiburg
Tel: 0761/211 698 - 0	Tel: 0761/201-6201
Email: <a href="mailto:gemeinde@horben.de">gemeinde@horben.de</a>	Email: <a href="mailto:forstamt@stadt.freiburg.de">forstamt@stadt.freiburg.de</a>
Steuernummer: 07001/25008	Steuernummer: 06471/45358

Zwischen der Jagdgenossenschaft Horben, vertreten durch die Gemeinde Horben, im folgenden Pächter genannt, und

der o.g. Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Freiburg

dem o.g. Eigentümer des Eigenjagdbezirks

wird im Interesse einer besseren Reviergestaltung gemäß § 12 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) nachstehender Jagdpachtvertrag abgeschlossen.

**§ 1 Pachtflächen**

(1) Die Stadt Freiburg verpachtet der Jagdgenossenschaft Horben aus ihrem Grundflächenbestand nachstehende Grundfläche(n):

Beschreibung, Flurstückskennzeichen	Wald (ha)	Feld (ha)	Wasser (ha)	jagdl. nutzbare Fläche (ha)
238/4	0	0,0943	0	0,0943
115, 115/1, 115/7, 115/12	0,0378	0,0275	0,015228	0,080528
			Summe	0,174828

zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung.

(2) Vorstehende Fläche(n) ist (sind) in beiliegendem Lageplan dargestellt; dieser bildet einen Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1 bis 3).

(3) Die angepachteten Flächen werden dem jeweiligen Jagdbezirk zugerechnet. Die Laufzeiten der Pachtverträge des Jagdbezirks und der angepachteten Fremdfläche sind aufeinander abzustimmen.

## § 2 Zahlungen

(1) Die Vertragsparteien setzen für die nach §1 dieser Vereinbarung überlassene(n) Grundfläche(n) einen jährlichen Pachtpreis in folgender Höhe fest:

<b>Fläche</b>	<b>Entsch.- Betrag / ha ohne USt.</b>	<b>Entsch.- Betrag ohne USt.</b>	<b>USt.**</b>	<b>USt. Betrag</b>	<b>Gesamtbetrag inkl. USt.</b>
ha	EUR	EUR	%	EUR	EUR
0,174828	3	0,52	0	0	0,52

\*\* in der jew. gültigen Höhe; (bei Anpachtungen von einer Jagdgenossenschaft derzeit 0 %)

(2) Auf Grund des geringen Betrages verzichtet die Stadt Freiburg aus Gründen der Buchungsvereinfachung auf den in Absatz 1 vereinbarten jährlichen Pachtpreises für die Laufzeit dieses Vertrages.

## § 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.04.2021 und ist bis zum 31.03.2027 befristet.

Er ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Jagdjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 4 Wildschaden

Mit Abschluss dieses Vertrages geht die Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nach den gesetzl. Bestimmungen auf die Jagdgenossenschaft Horben über.

## **§ 5 Besondere Vereinbarungen**

Keine.

## **§ 6 Änderungen, Genehmigungen**

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtliche Erklärungen innerhalb des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadt Freiburg i. Br. bleibt vorbehalten.
- (3) Die vorstehende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde gem. §12, Abs. 2 JWMG. Diese wird durch die Stadt Freiburg i. Br. eingeholt.

**Jagdgenossenschaft Horben, vetr. durch**

**Stadt Freiburg i. Br., vetr. durch**

**Gemeinde Horben**

**Forstamt Freiburg**

Ort, Datum 79289 Horben,	Ort, Datum 79100 Freiburg,
Unterschrift	Unterschrift

Az.: .....

**Genehmigung Stadt Freiburg i. Br.**

Ort, Datum 79100 Freiburg,
Name, Unterschrift

## Vorlage untere Jagdbehörde

Dem Kreisjagdamt

wird vorstehender Jagdpachtvertrag zu besseren Reviergestaltung (4-fach) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Dem Vertrag wird gemäß § 12 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) zugestimmt.

## Kreisjagdamt

Ort, Datum

Unterschrift

Dienst-  
siegel

**Jagd-Pachtvertrag****zur besseren Reviergestaltung von Jagdbezirken  
gemäß § 12 Abs. 2 JWMG**

(Typ: Jagdteilverpachtung-Flächenabgang)

<b>Stadt Freiburg i. Br., vertr. durch Forstamt Freiburg</b>		<b>Jagdgenossenschaft Horben, vertr. durch Gemeinde Horben</b>
Günterstalstraße 79100 Freiburg	71	Dorfstraße 2 79289 Horben
Tel: 0761/201-6201 Email: forstamt@stadt.freiburg.de Steuernummer: 06471/45358		Tel: 0761/211 698 - 0 Email: gemeinde@horben.de Steuernummer: 07001/25008

Zwischen der Stadt Freiburg, vertreten durch die Leitende Fachbeamtin des Forstamtes Freiburg, im folgenden Pächter genannt, und

der o.g. Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Horben

dem o.g. Eigentümer des Eigenjagdbezirks

wird im Interesse einer besseren Reviergestaltung gemäß § 12 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) nachstehender Jagdpachtvertrag abgeschlossen.

**§ 1 Pachtflächen**

(1) Die Jagdgenossenschaft Horben verpachtet der Stadt Freiburg aus ihrem Grundflächenbestand nachstehende Grundfläche(n):

Beschreibung, Flurstückskennzeichen	Wald (ha)	Feld (ha)	Wasser (ha)	jagdl. nutzbare Fläche (ha)
238 (Teilfläche), 237/1, 237/2	0	6,0	0	6,0
67/1 (Teilfläche)	0	1,1	0	1,1
69/2	0,7	0	0	0,7
116, 116/3, 116/4**	0	0,3932	0	0
8 (1,3 ha Straße & Parkplatz L124)	0	0	0	0
125/1, 125/2 (0,1 ha befriedet)	0	0	0	0
8/16 (0,03 ha Straße)	0	0	0	0
70/1 (Teilfläche, Bach)	0	0	0,0149	0,02
70/3 (Teilfläche, Feld)	0	0,0006	0	0,001
240/2, 240/5 (0,11 ha Straße)	0	0	0	0
			Summe	7,821

zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung.

\*\* befriedeter Bezirk, keine jagdliche Nutzung möglich.

(2) Vorstehende Flächen sind in beiliegenden Lageplänen dargestellt; dieser bildet einen Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1 bis 4).

(3) Die angepachteten Flächen werden dem jeweiligen Jagdbezirk zugerechnet. Die Laufzeiten der Pachtverträge des Jagdbezirks und der angepachteten Fremdfläche sind aufeinander abzustimmen.

## § 2 Zahlungen

(1) Die Vertragsparteien setzen für die nach §1 dieser Vereinbarung überlassene(n) Grundfläche(n) einen jährlichen Pachtpreis in folgender Höhe fest:

Fläche	Entsch.- Betrag / ha ohne USt.	Entsch.- Betrag ohne USt.	USt.**	USt. Betrag	Gesamtbetrag inkl. USt.
ha	EUR	EUR	%	EUR	EUR
7,8	3	23,4	0	0	23,4

\*\* in der jew. gültigen Höhe; (bei Anpachtungen von einer Jagdgenossenschaft derzeit 0 %)

(2) Zahlungen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft Horben sind ohne Abzug jeweils bis zum 01.04. auf nachstehendes Konto zu leisten:

Konto	BLZ	Bank	Kassenzeichen
2 279 444	680 501 01	Sparkasse Freiburg –	Adressnr. 1019 Horben
DE 11 6805 0101 0002 2794 44	FRSPDE66XXX	Nördlicher Breisgau	

## § 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.04.2020 und ist bis zum 31.03.2027 befristet.

Er ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Jagdjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 4 Wildschaden

Mit Abschluss dieses Vertrages geht die Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nach den gesetzl. Bestimmungen auf die Jagdgenossenschaft Freiburg über.

## **§ 5 Besondere Vereinbarungen**

Keine.

## **§ 6 Änderungen, Genehmigungen**

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtliche Erklärungen innerhalb des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadt Freiburg i. Br. bleibt vorbehalten.
- (3) Die vorstehende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde (§ 12 Abs. 2 JWMG). Diese wird durch die Stadt Freiburg i. Br. eingeholt.

**Stadt Freiburg i.Br. , vertr. durch  
Forstamt Freiburg**

**Jagdgenossenschaft Horben, vertr. durch  
Gemeinde Horben**

Ort, Datum 79100 Freiburg,	Ort, Datum 79289 Horben,
Unterschrift	Unterschrift

Az.: .....

**Genehmigung Stadt Freiburg i. Br.**

Ort, Datum 79100 Freiburg,
Name, Unterschrift

## Vorlage untere Jagdbehörde

Dem Kreisjagdamt

wird vorstehender Jagdpachtvertrag zu besseren Reviergestaltung (4-fach) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

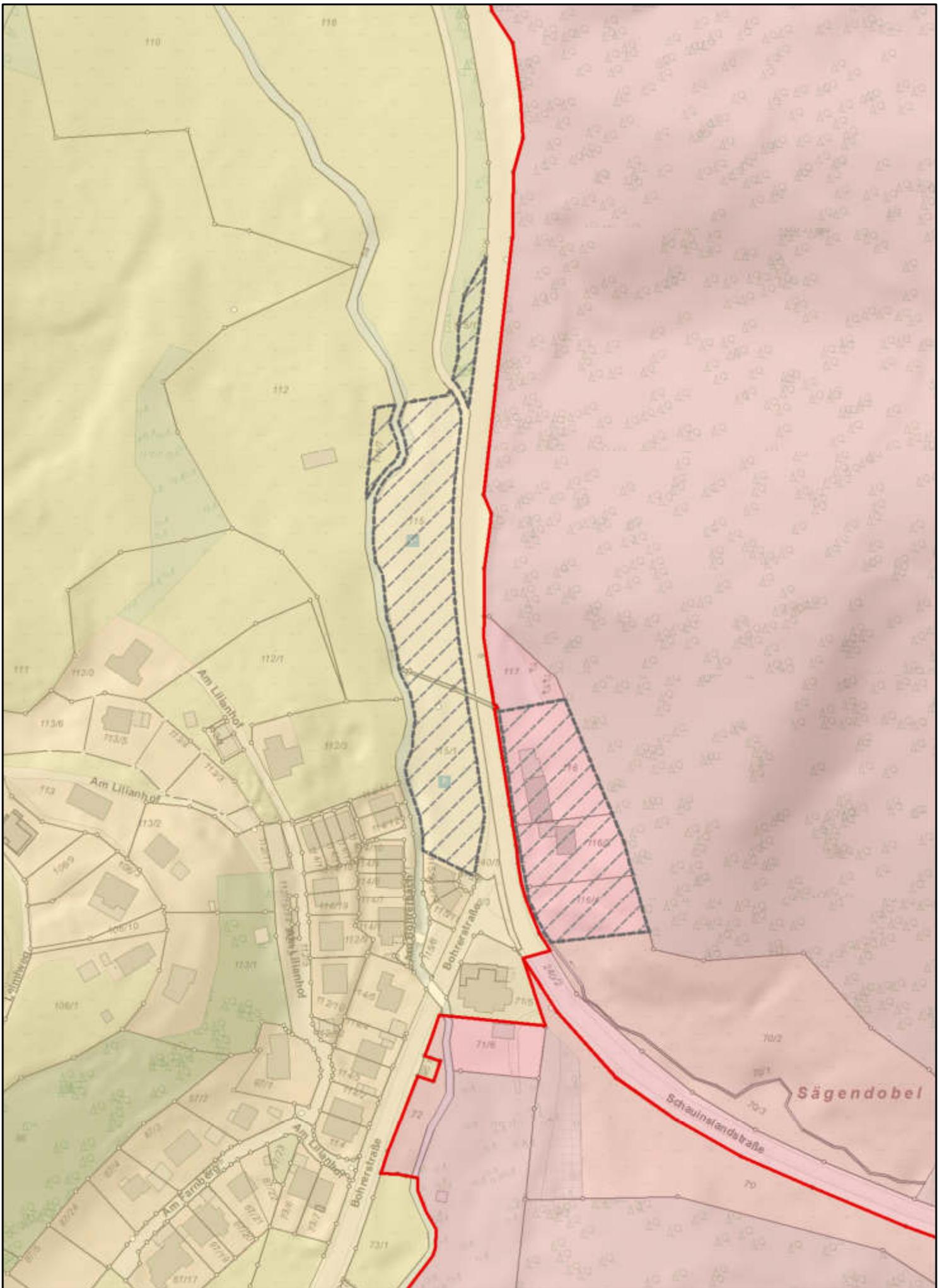
Dem Vertrag wird gem. § 12 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) zugestimmt.

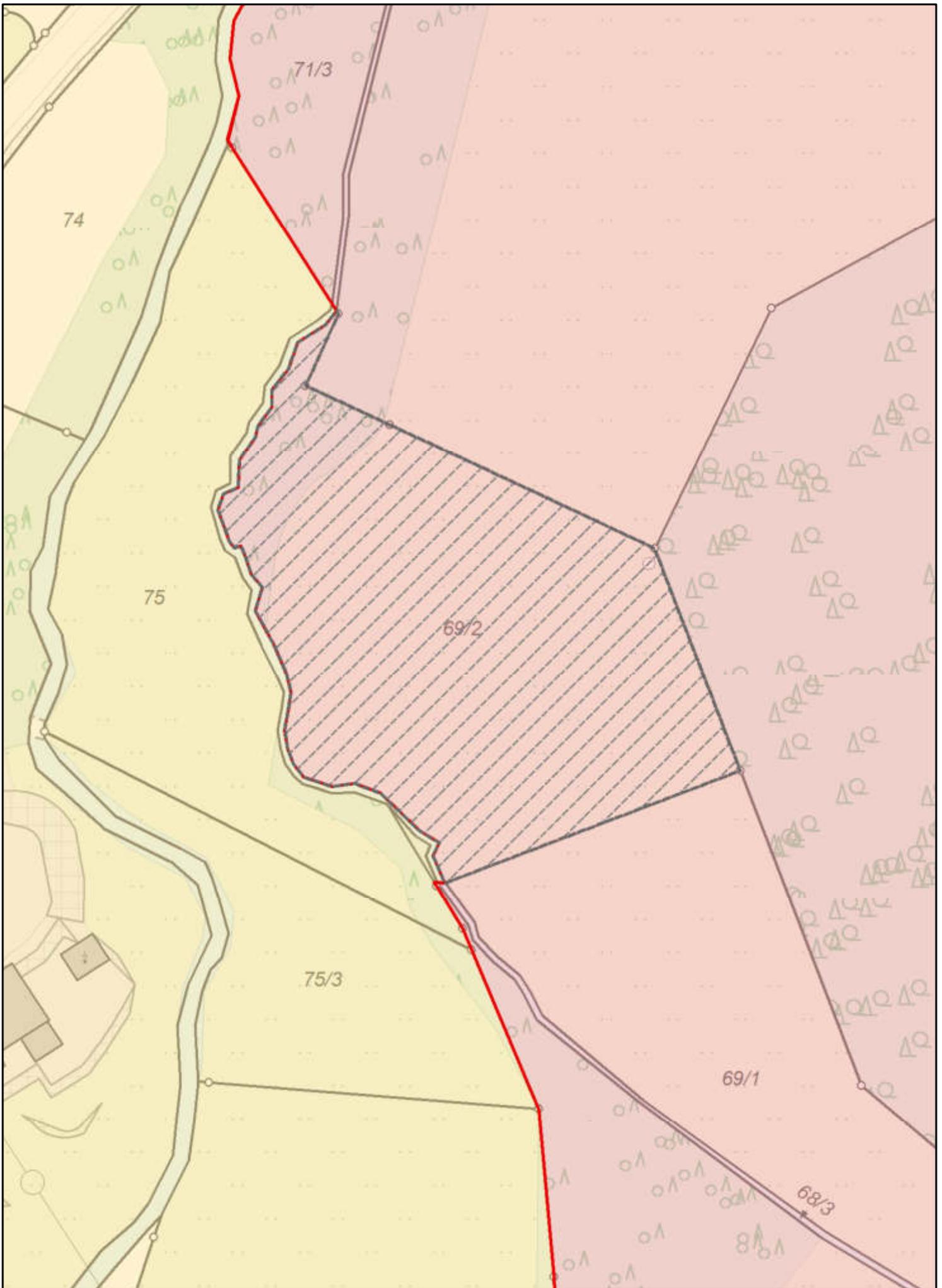
## Kreisjagdamt

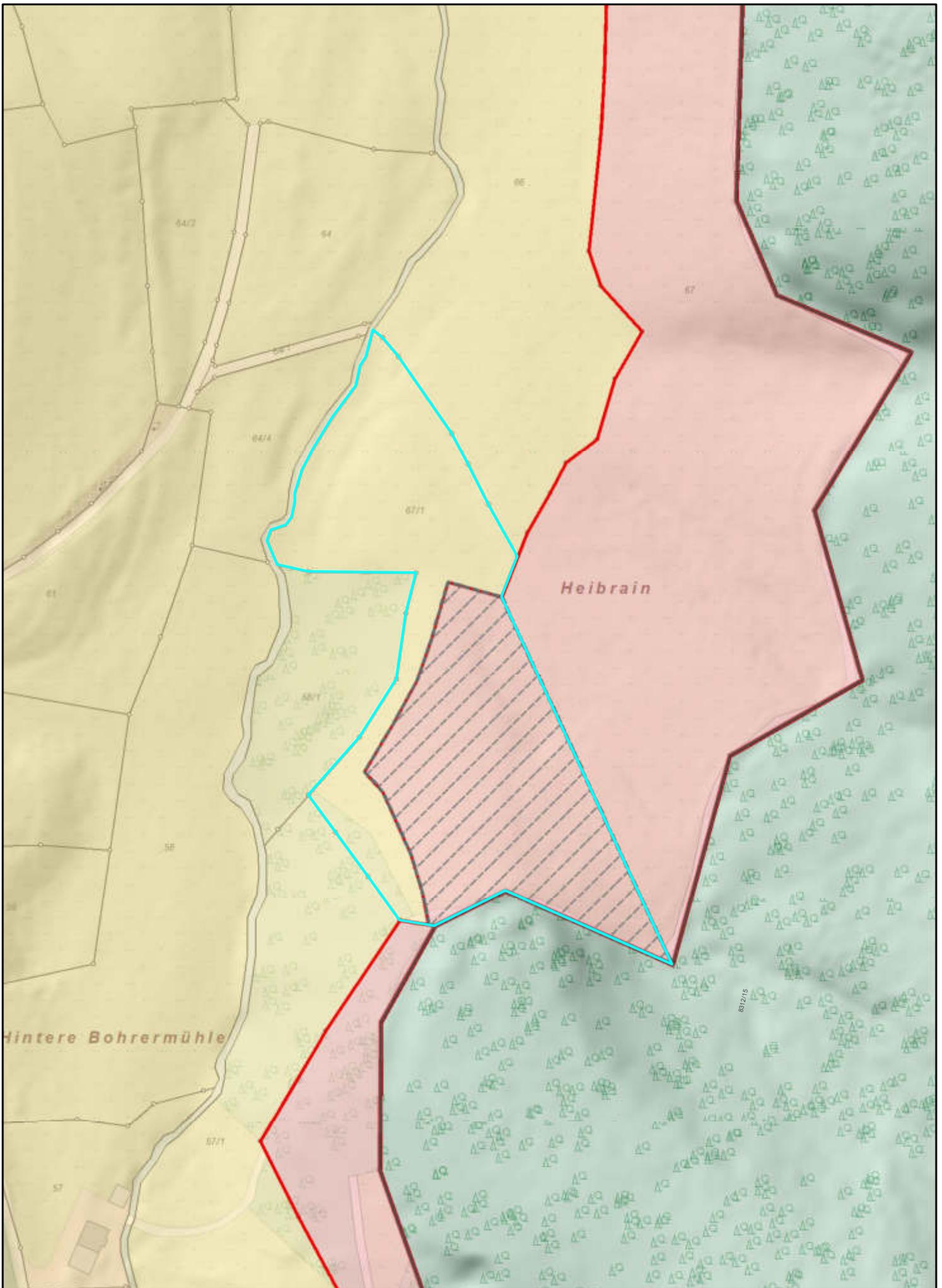
Ort, Datum

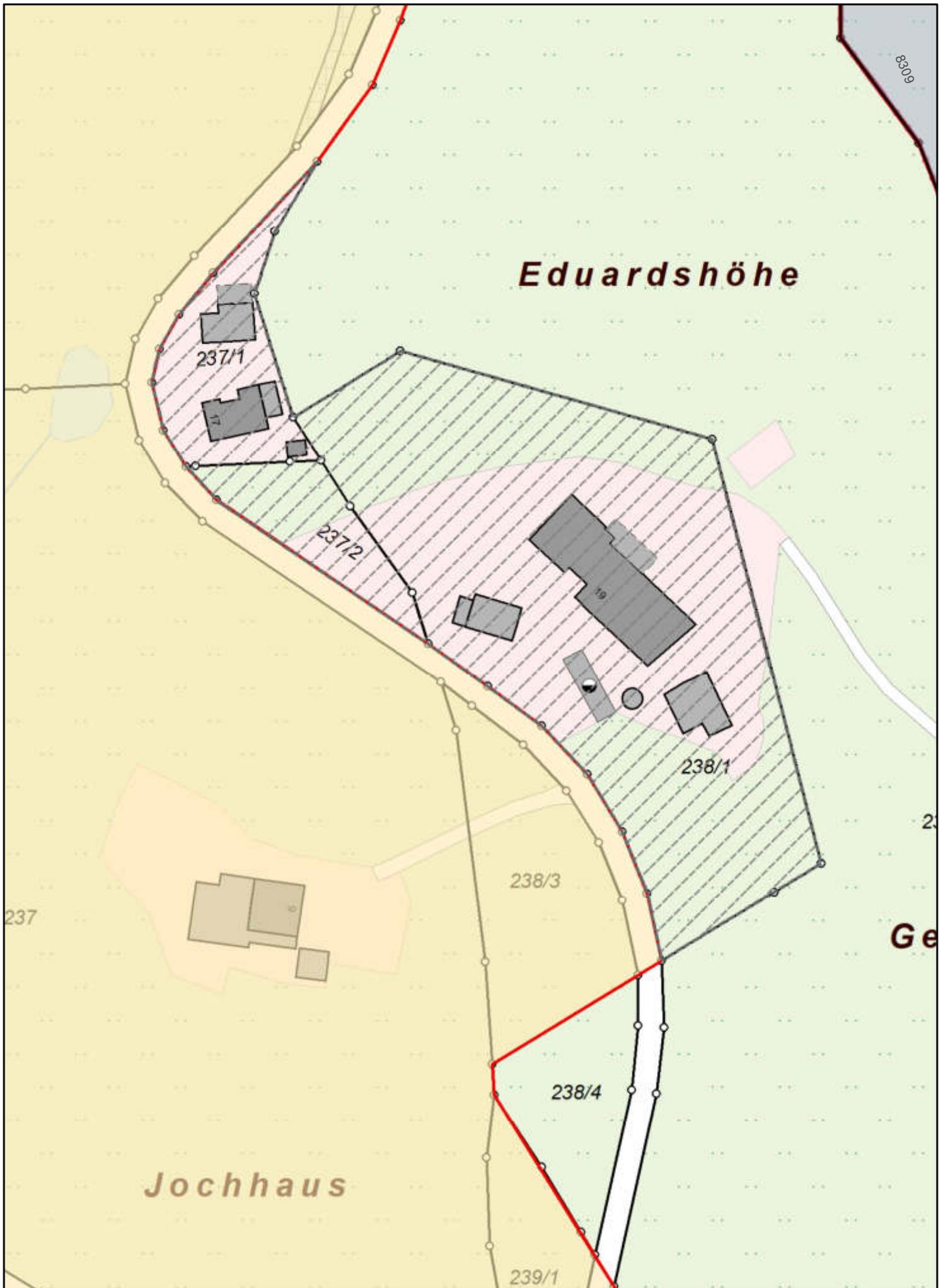
Unterschrift

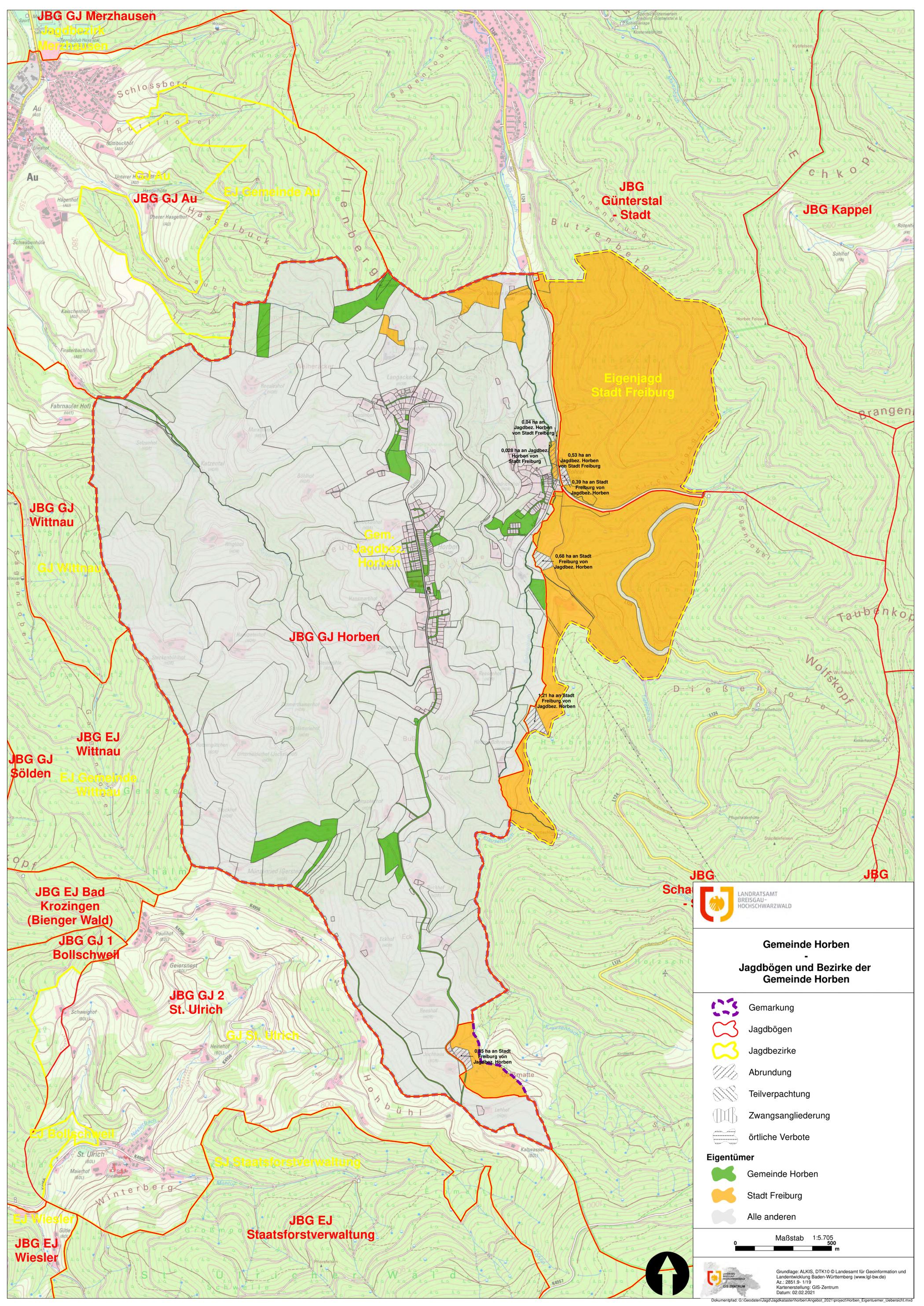
Dienst-  
siegel











**Gemeinde Horben**  
**Jagdbögen und Bezirke der Gemeinde Horben**

-  Gemarkung
-  Jagdbögen
-  Jagdbezirke
-  Abrundung
-  Teilverpachtung
-  Zwangsangliederung
-  örtliche Verbote

- Eigentümer**
-  Gemeinde Horben
  -  Stadt Freiburg
  -  Alle anderen

Maßstab 1:5.705  
 0 500 m

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.03.2021
Aktenzeichen		767.23
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		18/2021

## **Beratungsvorlage zu TOP 3**

### **Jagdgenossenschaft Horben**

- **Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Horben**

### **- Beratung und Beschlussfassung -**

---

#### **I. Sachverhalt**

Bedingt durch das Inkrafttreten des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der neuen Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) ist es zu erheblichen Änderungen im Jagdrecht gekommen, die wiederum auch unmittelbar Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft Horben haben. Dadurch wird es erforderlich, die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Horben zu ändern. Der Satzungsentwurf wurde mit der genehmigten Behörde (LRA Kreisjagdamt Bearbeiter: Herrn Fehrenbach) bereits abgesprochen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft die Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen, damit die neue rechtliche Grundlage (Satzung) für die Jagdgenossenschaft beschlossen werden kann. Eine Jagdgenossenschaftsversammlung kann aufgrund der Corona Pandemie zurzeit nicht einberufen werden. Sobald dies wieder möglich ist, wird eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen. Mit Herrn Fehrenbach vom LRA Kreisjagdamt wurde die Vorgehensweise bereits abgesprochen. Dem Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft obliegt es nun, folgende Entscheidungen zu treffen:

- Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Horben

Der aktuelle Jagdpachtvertrag endet zum 31. März 2027. Der Pachtvertrag ist nach Ablauf an die neuen rechtlichen Grundlagen anzupassen.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

- bisherige jährliche Jagdpachteinnahmen 4.200,00 (Jagdpädter) Euro und 28,30 Euro (Angliederungsvertrag mit Stadt Freiburg)

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vorbereitungen für die anstehende Jagdgenossenschaftsversammlung zu treffen.
2. Dem Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Horben wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Termin für die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung Horben festzulegen.

## **Anlagen:**

1. Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Horben

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ?? Februar / März 2021 folgende (neue Rechtsvorschriften)

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Horben" und hat ihren Sitz in 79289 Horben.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. (Empfehlung Gemeindegtag)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschlußplan hinzuwirken (bisherige Formulierung) auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken (neue Formulierung wegen Rechtsänderung) sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeindevorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## § 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens alle 3 Jahre einberufen (bisherige Formulierung) Gemeindevorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen (neue Formulierung). Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen (bisherige Formulierung) der bejagbaren Grundflächen (neue Formulierung) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen (neue Formulierung), bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft (neue Formulierung)
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder Jagdgenosse kann höchstens 5 Personen vertreten (neue Formulierung).

## § 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, **bei Wahlen nur nach Stimmen** (neue Formulierung), enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

## § 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, (Verpachtung der Jagd)
- c. **[Abrundung über --- ha Abrundungsfläche,] Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, (bisherige Formulierung)** (neue Formulierung)
- d. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e. **Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG (neue Formulierung)**
- f. **den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, (neue Formulierung)**
- g. Änderungen der Satzung,
- h. **[h1) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,] (neue Formulierung)**
- i. **[h2) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter,] (neue Formulierung)**
- j. **[i) die Erhebung einer Umlage.] (neue Formulierung)**

## § 10 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für **unbestimmte Zeit (bisherige Formulierung) § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre (neue Formulierung wegen Rechtsänderung)** auf den Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft **gerichtlich** und **außergerichtlich**.

2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 11 Aufgaben des Gemeindevorstands** (bisherige Formulierung) **Gemeinderats** (neue Formulierung)

1. Der **Gemeindevorstand** (bisherige Formulierung) **Gemeinderat** (neue Formulierung) hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der **Gemeindevorstand** (bisherige Formulierung) **Gemeinderat** (neue Formulierung) ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der **Gemeindevorstand** (bisherige Formulierung) **Gemeinderat** (neue Formulierung) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,

b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

g) **Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,** (neue Formulierung)

h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

i) **Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,** (neue Formulierung)

j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (neue Formulierung)

## **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der **Gemeindevorstand (bisherige Formulierung)** **Gemeinderat (neue Formulierung)** hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### **§ 14 Abschussplanung**

**Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, (neue Formulierung)** legt der **Gemeindevorstand (bisherige Formulierung)** **Gemeinderat (neue Formulierung)** den vom [von den] Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Horben ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der **Gemeindevorstand (bisherige Formulierung)** **Gemeinderat (neue Formulierung)** wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der **eventuellen (bisherige Formulierung)** Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die **Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass (bisherige Formulierung)** Der Reinertrag aus der Jagdnutzung zur **Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke (bisherige Formulierung)** **wird der Gemeinde Horben**

zweckgebunden für landwirtschaftliche Zwecke (neue Formulierung) zur Verfügung gestellt.

2. Jeder Jagdgenosse (bisherige Formulierung) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, (neue Formulierung) der (bisherige Formulierung) das (neue Formulierung) diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eins Monats (bisherige Formulierung) bis zum Ablauf eines Monats (neue Formulierung) nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Horben entsprechend. Die Zurückweisung nicht form -und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei. (dieser Passus ist in der Mustersatzung nicht enthalten)

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von ....Wirtschaftsjahren] dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach .....[4] Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen [und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten] (neue Formulierung).

3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft ist regelmäßig zu überprüfen (bisherige Formulierung)

### **[§ .. Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens .....Euro überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.] (§ neu aufgenommen)

### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental bekannt gegeben.

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in [im] ..... veröffentlicht. (entfällt)

..... den .....

(Ort)

.....

(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

.....  
(untere Jagdbehörde)

Siegel

## **Erläuterungen:**

### Allgemeines:

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der zu erwartenden Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) an das geänderte JWMG muss das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags für die Jagdgenossenschaften (Stand 2002, mit späteren, geringfügigen Aktualisierungen) überarbeitet werden. Näheres zur Veröffentlichung der genannten jagdrechtlichen Vorschrift ist aus der Präambel des Musters zu entnehmen. **Das neue Satzungsmuster bezieht sich weiterhin nur auf die Fälle, in denen der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.** Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nämlich die Jagdverpachtung, zugrunde (also beispielsweise nicht die Jagdausübung durch angestellte Jäger etc.).

Der im früheren Satzungsmuster enthaltene Grundsatz, dass der Gemeinderat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird und die Jagd selbst verpachten darf (ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung), musste schon bei der Umstellung vom LJG auf das JWMG gestrichen werden. Hier ergeben sich durch das nun überarbeitete JWMG erneut Änderungen. So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Darüber hinaus ist es nun nach § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG möglich, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auch auf einen Ortschaftsrat zu übertragen. Dies soll es insbesondere in Flächengemeinden mit mehreren Teilorten und einer entsprechend

hohen Anzahl an Jagdgenossenschaften ermöglichen, den Gemeinderat zu entlasten und gleichzeitig die Ortschaftsräte aufzuwerten. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Gemeinde die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen und dass der Gemeinderat der Übertragung der Verwaltung auf den Ortschaftsrat zustimmt. Eine „direkte Übertragung“ der Verwaltung von der Versammlung der Jagdgenossen auf einen Ortschaftsrat unter Umgehung des Gemeinderats – also ohne dessen zustimmendes Votum – ist nicht möglich. Der Regelfall dürfte auch weiterhin die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat sein. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird deshalb im vorliegenden Muster in der Regel nur der Begriff „Gemeinderat“ verwendet. **Jagdgenossenschaften, die die Verwaltung auf einen Ortschaftsrat übertragen, müssen demzufolge im Satzungsmuster in allen Paragraphen den Begriff „Gemeinderat“ durch „Ortschaftsrat“ ersetzen.**

Weiter ist die seither in § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos weggefallen. Jagdgenossenschaften können nun selbst regeln, ob sie die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat übertragen oder ob sie sich die Entscheidung über die Verpachtung ganz oder teilweise vorbehalten. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, der mit einer Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt der Gemeindevorstand im vorliegenden Satzungsmuster, die Verpachtung komplett (Neuverpachtung und Verlängerung des Pachtvertrags) auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen. Alternative Formulierungsvorschläge werden ergänzend angeboten.

Generell hat der Gemeindevorstand in seinem Satzungsmuster durch entsprechende Zuordnungen der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen bzw. auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat versucht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht laufend Jagdgenossenschaftsversammlungen (mit einem häufig immensen Verwaltungsaufwand) einberufen und durchgeführt werden müssen.

Abschließend ist auf besondere (aufwändige) Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Kassen- und Rechnungsprüfung verzichtet worden.

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet Alternativlösungen. Im Übrigen steht es natürlich jeder Stadt/Gemeinde frei, das Satzungsmuster in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern. Es handelt sich hier um ein Satzungsmuster, also um keine (verbindliche) Mustersatzung. Auf Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte bei Änderungen allerdings geachtet werden.

Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat oder Ortschaftsrat (also nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muss vom Versammlungsleiter (in der Regel der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, dass der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats stehen. Dieser könnte dann gegebenenfalls erklären, dass unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müsste dann die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft, mit der Wahl eines „privaten“ Jagdvorstands beschlossen werden. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Gemeinderat nach § 15 Abs. 3 Satz 3 JWMG „Notvorstand“ der Jagdgenossenschaft.

#### **Zu § 1:**

Hier ist noch Name und Sitz(ort) der Jagdgenossenschaft einzutragen.

#### **Zu § 2:**

Diese Regelung zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen soll dazu dienen, die Satzung schlank und überschaubar zu halten.

#### **Zu § 3:**

Bei Nr. 1 ist zu beachten, dass die Stadt/Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 10 Abs. 1 JWMG bilden. Etwas anderes gilt, wenn der Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedert worden ist.

Im Übrigen verweist § 3 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

#### **Zu § 4:**

Diese Regelung führt die gesetzlichen Aufgaben näher aus.

#### **Zu § 5:**

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der Gemeinderat als **Verwalter der Jagdgenossenschaft** aufgeführt worden. Bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften würde hier der Jagdvorstand aufgeführt. Die Bezeichnung des Gemeinderats als Jagdvorstand ist auch für den vorliegenden Satzungsentwurf

überlegt worden. Nachdem der VGH Baden-Württemberg aber in verschiedenen Entscheidungen eindeutig zwischen Jagdvorstand und Gemeinderat (vor dem Inkrafttreten des JWMG im Bundes- und Landesjagdgesetz noch als „Gemeindevorstand“ bezeichnet) als Verwalter einer Jagdgenossenschaft differenziert hat (siehe u.a. BWGZ 3/96, 84), wurde hier ganz bewusst der Gemeinderat als Organ der Jagdgenossenschaft aufgeführt.

#### **Zu § 6:**

Dieser enthält im Grunde genommen nur eine Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nr. 1 sieht eine regelmäßige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung, mindestens einmal in sechs Jahren, vor. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung. Darüber hinaus sieht auch § 19 Abs. 1 der DVO JWMG (Übergangsbestimmungen) die landesweite Einberufung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vor (die DVO JWMG ist zum 18. April 2015 in Kraft getreten). Sollte die Jagdgenossenschaft häufigere Versammlungen für erforderlich halten, müsste die Nr. 1 entsprechend geändert werden.

Die Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich stattfinden haben. Es bleibt den Jagdgenossenschaften aber unbenommen, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (z.B. Presse, Berater, interessierte Jäger usw.).

#### **Zu § 7:**

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus. Bei Nr. 1 wurde grundsätzlich eine **offene Abstimmung** vorgesehen. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappen Abstimmungsergebnissen nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt. § 15 Abs. 5 Satz 2 JWMG bietet für Wahlen die Möglichkeit, in der Jagdgenossenschaftssatzung zu bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Auf die Grundfläche kommt es dabei nicht mehr an. Der Gemeindetag hat diese Ermächtigung in seinem Sitzungsmuster umgesetzt (in Nr. 4). In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen, per **Abstimmung** und **nicht** im Rahmen einer **Wahl** erfolgt.

Die Nr. 5 des § 7 geht davon aus, dass einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht werden, wäre § 7 um die Alternative in Nr. 6 zu ergänzen.

#### **Zu § 8:**

Hier wird festgelegt, dass über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

#### **Zu § 9:**

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwändige sowie den Reinertrag schmälernde Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden.

Bei der Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Buchstabe b) handelt es sich um die Entscheidung, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt wird. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, kann die Jagdgenossenschaft die Jagd auch ruhen zu lassen (Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich!). Nachdem eine solche Entscheidung sehr wesentlich ist (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung evtl. Wildschäden), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Bei Buchstabe c) ist davon ausgegangen worden, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung Entscheidungen im Zusammenhang mit Abrundungen dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat überträgt. Es ist aber auch denkbar (siehe Alternativen in der eckigen Klammer), dass bis zu einer bestimmten Abrundungsfläche der Gemeinderat/Ortschaftsrat entscheidet, bei einer größeren Fläche aber die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig wird oder Abrundungen allein in den Kompetenzbereich der Jagdgenossenschaftsversammlung fallen. Siehe hierzu Buchstabe j) des § 11 des Satzungsmusters.

Die im bisherigen Satzungsmuster unter Buchstabe f) vorgesehene Zuständigkeit für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter konnte – nachdem diese Beteiligungspflicht im geänderten JWVG entfallen ist – gestrichen werden. Der Gemeindegtag empfiehlt, die Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) komplett auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat zu übertragen – vgl. Formulierungsvorschlag unter § 11 Ziff. 3 Buchstabe f). Alternative Regelungen sind denkbar und werden in § 9 unter Buchstabe h1) (kompletter Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung) bzw. h2) (Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung bei Neuverpachtungen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung) angeboten.

In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass auch § 11 entsprechend an die gewählte Regelung angepasst wird! Der nicht zutreffende Formulierungsvorschlag (also h1) oder h2) oder h1) und h2)) muss ebenfalls gestrichen werden.

### **Zu § 10:**

Die Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre aus. Auch eine kürzere zeitliche Befristung kann beschlossen werden. Siehe dazu wiederum § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG.

In eckiger Klammer wird die alternative Formulierung für den Fall einer Übertragung auf den Ortschaftsrat angeboten. Die Vorgaben des § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG sind zu beachten (Zustimmung des Gemeinderats; gemarkungsmäßige Flächenvorgabe).

Die Nr. 2 soll das Problem lösen, dass der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise aus der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte insbesondere eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a) – e) und i) sein.

Als Alternativen (siehe eckige Klammer) werden im Satzungsmuster die Beauftragung eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrates angeboten, wobei sich eine solche Beauftragung auch nur auf Teilbereiche des gemeinderätlichen bzw. ortschaftsrätlichen Aufgabenkatalogs beziehen kann. **Voraussetzung für eine derartige Weiterübertragung ist, dass Gemeinderat/Ortschaftsrat und Jagdgenossenschaftsversammlung dies wünschen!**

Aus rechtlicher Sicht beinhalten § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GemO keine Ausschließungsgründe, weshalb der Gemeinderat nicht Aufgaben auf Dauer (in diesem Fall durch die Hauptsatzung) oder im Einzelfall per Beschluss auf einen beschließenden Ausschuss oder den OB/BM übertragen können sollte, wenn er dies wünscht. Die Nummer 10 des Ausschlusskatalogs des § 39 Abs. 2 GemO trifft auf die Jagdverpachtung nicht zu, nachdem hier nicht über Gemeindevermögen verfügt werden soll. Eigentumsrechte werden durch die Jagdverpachtung nicht unmittelbar berührt, sondern nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Vertragspartnern begründet.

### **Zu § 11:**

Die vorgesehene Regelung des § 11 Nr. 3 Buchstabe c) beinhaltet u.a. eine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers. Damit soll erreicht werden, dass beim Ausscheiden eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers sehr schnell und ohne erneute Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Rechnungsprüfer bestellt werden kann.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, diese Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand zu übertragen, müsste § 9 des Satzungsmusters (Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen) entsprechend ergänzt werden. Die jeweilige Stadt / Gemeinde sollte dann allerdings darauf achten, dass die Versammlung der Jagdgenossen nicht nur einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, sondern auch einen oder mehrere Stellvertreter benennt. Sonst besteht die Gefahr, dass beim Ausscheiden des jeweiligen Rechnungsprüfers sofort wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden muss.

In Nr. 3 Buchstabe f) ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden – und zwar für den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu)Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird. Sollte sich die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Verpachtung komplett vorbehalten, müsste in § 11 Ziff.3 Buchstabe f komplett gestrichen werden; das heißt, die Buchstaben g) – j) würden dann zu Buchstaben f) bis i).

Zu den Buchstaben g) und h) der Nr. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 14 des Satzungsmusters (letzter Absatz) hingewiesen.

### **Zu § 12:**

Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte/Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen auch aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG. In Nr. 2 des § 12 ist jetzt vorgesehen worden, dass das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass einzelne Auskehrungsanträge nach § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters bzw. der über diese Regelung hinausgehenden Rechtsprechung auch ohne ständig aktuelles Jagdkataster ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Insofern wäre ein aktuelles Jagdkataster nur im Zusammenhang mit einer Jagdgenossenschaftsversammlung oder bei einer Vielzahl von Auskehrungsanträgen wichtig. § 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG sieht im Übrigen keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor. Dort steht lediglich „bei Bedarf fortzuführen“.

Nur ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass § 14a JWMG mit dem „Wildtierportal“ eine elektronische Plattform einführt, die auch zur Flächenverwaltung, insbesondere zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberster Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben werden kann und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann. Hintergrund ist die Bekämpfung der Afrikanischen

Schweinepest (ASP), bei der ein möglichst aktuelles Jagdkataster eine wichtige Rolle spielt. Sollten diese Überlegungen weiterverfolgt werden, wird das Ministerium die Kommunalen Landesverbände einbinden. Ggf. werden wir eine etwaige Regelung – auch vor dem Hintergrund der Konnexität – genau prüfen.

### **Zu § 13:**

In der Leitfassung des Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. Zur Verlängerung laufender Jagdpachtverträge siehe § 17 Abs. 4 Satz 4 JWMG.

Sollte sich die Jagdgenossenschaft für die öffentliche Versteigerung bzw. das Einholen schriftlicher Gebote entscheiden, wird auf die §§ 4 - 6 der seit längerem außer Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1980 (GBl. S. 562) hingewiesen. Dort sind Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Versteigerung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. zum Einholen schriftlicher Gebote enthalten, die gleichwohl noch zur Orientierung herangezogen werden können.

### **Zu § 14:**

Die Festsetzung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde ist grundsätzlich nur für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild erforderlich. Der Abschuss von Rehwild hat regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung bzw. Zielsetzung zu erfolgen (in weiten Teilen des Landes gilt dies jetzt schon im Rahmen des Modellprojekts „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan -RobA-). Nur ausnahmsweise kann die untere Jagdbehörde dann noch einen Abschussplan für Rehwild festsetzen. Auf die §§ 34 und 35 JWMG sowie Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird insoweit hingewiesen.

Die Regelung im Satzungsmuster sieht eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter nach § 35 Abs. 3 JWMG vorzuschlagenden Abschussplan vor, soweit ein solcher überhaupt noch erforderlich ist. Durch diese Einsichtnahmemöglichkeit in die Abschussplanung sollen spätere Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.3.1995 (siehe BWGZ 3/96, 87) hat nämlich jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan. Der wesentliche Inhalt des Urteils lautet wie folgt:

"Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschussplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen

Jagdbezirk erlassen worden sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar."

Es wird davon ausgegangen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit, zumal diese nur während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bestehen soll, keinen allzu hohen Aufwand verursachen wird.

Abschließend sehen die Buchstaben g) und h) der Nr. 3 des § 11 des Satzungsmusters eine Zuständigkeit des Gemeinderats für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG) bzw. für die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 2 JWMG) vor.

#### **Zu § 15:**

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich, wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und insofern eine Umlage erhoben werden muss.

#### **Zu § 16:**

In Nr. 1 ist die bislang weitgehend übliche Regelung enthalten, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt, deren Gemeinderat die Jagdgenossenschaft verwaltet, überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag z.T. pauschal dem Gemeindehaushalt (ohne jede Bindung), aber auch der Kommune für ganz bestimmte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis beispielsweise für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Will die betreffende Kommune mit der Jagdgenossenschaft eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B. Prozentsatz vom Reinertrag) für die Tätigkeit ihres Gemeinderats als Verwalter vereinbaren, so sollte dies auch in der Nr. 1 des § 16 aufgeführt werden.

Die Nr. 2 gibt letztlich nur die gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JWMG wieder. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung schon vor längerer Zeit entschieden hat, dass selbst ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 16 Nr. 1 des Satzungsmusters zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst ein Jahr gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im Voraus geltend gemacht werden). Siehe hierzu insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.4.1972.

In Nr. 3 des bisherigen Musters war die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Das VG Karlsruhe hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass

das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen (Näheres vgl. Urteil des VG Karlsruhe vom 22.07.2020, AZ: 4 K 7962/19). Die ehemalige Nummer 3 des § 16 des Musters musste deshalb gestrichen werden. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

In Nr. 3 ist eine "Geringbetragsregelung" enthalten, die die verwaltungsaufwändige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

### **Zu § 17:**

Während § 1 Abs. 1 Nr. 7 der alten LJagdGDVO u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen hat, ist in § 1 Nr. 7 DVO JWMG noch eine **Erweiterung um die Kassen- und Rechnungsprüfung** vorgenommen worden. Wie diese konkret auszusehen hat, ist allerdings in den neuen jagdrechtlichen Regelungen nirgends festgelegt worden. Auch gibt es dort keine Aussagen, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Jagdgenossenschaften im Moment immer noch die Befreiung von den Vorgaben der §§ 105 ff LHO gilt. Dies wurde dem Gemeindegang vom MLR und FM per Schreiben vom 5. Juli 2002 mitgeteilt. Gleichwohl wurden in diesem Zusammenhang die Bestellung eines Rechnungsprüfers und die Verankerung der Rechnungsprüfung in der Jagdgenossenschaftssatzung verlangt. Über einen Kassenprüfer bzw. die Kassenprüfung stand in diesem Schreiben aber noch nichts. In § 17 des Satzungsmusters erfolgen insoweit folgende Umsetzungen:

In Nr. 1 wird klargestellt, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auch auf aufwändige Regularien, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden.

In Nr. 2 wird die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vorgegeben. Darüber hinaus ist in Nr. 2 geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Gemeinderat bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer sollte allerdings nicht gegen den Willen der Jagdgenossenschaft berufen werden. Insoweit bietet sich beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des landwirtschaftlichen Ortsvereins an. Zum Prüfer kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, soweit sie nicht in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist, bestellt werden (z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde; die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens ist dagegen nicht erforderlich). Von der Bestellung des eigenen Rechnungsprüfungsamts wird dagegen abgeraten, da das MLR dies in einem früheren Schreiben als problematisch angesehen hat.

Bei geringfügigen Einnahmen und Ausgaben kann es angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen. Insoweit wird auf die Alternative in eckiger Klammer hingewiesen.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu formulieren:

"Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von ..... Wirtschaftsjahren] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen."

Ob darüber hinaus auch noch Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Der Gemeindetag hat bei seinem Formulierungsvorschlag den Entwurf der Gemeindeprüfungsordnung zugrunde gelegt, und zwar die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 2 zur Kassenprüfung bei Zahlstellen sowie in § 8 zum Umfang der Kassenprüfung. U.a. muss danach eine Kassenprüfung in der Regel spätestens nach vier Jahren erfolgen. Letztendlich wird auch hier die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung gewünscht wird. Der Gemeinderat kann diese dann akzeptieren oder ablehnen (ggf. mit dem Hinweis, dann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht zu übernehmen).

#### **Zum Thema Umlage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):**

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt wird, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich macht. Auch sollte in den Jagdpachtverträgen - wie vom Gemeindetag schon immer empfohlen - der Wildschadenersatz vollständig (zu 100%) auf den Jagdpächter übertragen werden. In Gebieten mit hohen Wildschäden muss dem Jagdpächter dafür ggf. bei der Höhe des Pachtpreises entgegengekommen werden. Wird der Wildschadenersatz für den Jagdpächter dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag begrenzt (Deckelung), muss die Jagdgenossenschaft für den darüber hinausgehenden Wildschadenersatz eintreten. Übersteigt dabei der von der Jagdgenossenschaft zu übernehmende Wildschadenersatz die Jagdpachteinnahmen und reichen die Rücklagen für einen Ausgleich nicht aus, kommt der Gemeinderat nicht darum herum, Umlagebescheide an die Jagdgenossen zu versenden. Sollte insoweit eine Umlage zwingend erforderlich werden, kann auf den Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster zurückgegriffen werden.

Im Übrigen wurde speziell zur Sicherstellung einer auskömmlichen Jagd auch in Gebieten mit hohen Wildschäden in § 51a die Möglichkeit zur Errichtung von Präventions- und Ausgleichssystemen ins JWVG aufgenommen. Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus

Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften) auf freiwilliger Basis beschlossen werden.

#### **Zu § 18:**

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 6 JWVG.

#### **Zu § 19:**

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. Die DVO JWVG schreibt nämlich im § 2 Abs. 1 Satz 2 nur die ortsübliche Bekanntgabe der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschussplans nach § 14 des Satzungsmusters gibt es bislang keine Vorschriften, sodass die Satzung auch hier nur die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, dass nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO GemO beachtet werden muss, sondern dass eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde hierfür verwandt wird (z.B. Ausrufen; Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln ohne Hinweis durch Ausrufen). Es muss dabei jedoch immer die gleiche Form verwandt werden; soll sie geändert werden, muss diese Änderung zuvor ortsüblich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen redet die DVO JWVG in § 1 Nr. 8 nur von der Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, die in der Satzung angegeben werden muss.

Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen Amtsblatt abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 19 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten.

Erfolgen in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (also keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr), kann auch auf § 1 der DVO GemO abgehoben werden. Also beispielsweise folgende Formulierung:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde ..... für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form."

Oder ganz konkret:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amts-/Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt .....

**Genehmigungsvermerk:**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 15 Abs. 4 Satz 1 JWVG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



**Anwesende:**

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,  
Alexander Rees, Boas Roth, Henning Volle, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlt entschuldigt: Benjamin Kindle (aus beruflichen Gründen)

Gäste: Johannes Wiesler (Revierförster)

Presse: Andrea Gallien (Badische Zeitung)

Zuhörer: 7

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 09.03.2021, vom Bauhof am 09.03.2021 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 12.03.2021 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Wießler von der Verwaltung bestimmt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



**TOP 1: Einführung einer Kurtaxe**  
**- Satzungsbeschluss -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Einführung in den Sachstand besteht bei den GemeinderätInnen noch Klärungsbedarf hinsichtlich Kurtaxepflicht (§ 2 Abs. 2), Befreiung (§ 4 Abs. 1c) Kurkarte (§ 5) und Meldepflicht (§ 7 Abs. 4). Von der Verwaltung werden dazu erläuternde Ausführungen in der nächsten Sitzung erwünscht.

Der Rat spricht sich nach informeller Abstimmung mehrheitlich dafür aus, dass die Kurtaxe für Zweitwohnungssteuerpflichtige anfällt.

GR Buttenmüller fragt an, ob die Überschüsse aus der Kurtaxe zweckgebunden seien. Es wird erläutert, dass Gemeindesteuern nie zweckgebunden sind, die Kurtaxe aber zur Deckung des bereits bestehenden Aufwands im Fremdenverkehr herangezogen wird.

Auf die Einlassung von GR Rees, dass bei der Kalkulation der Ausgaben die Dienstleistungen der Verwaltung / Bauhof nicht enthalten seien, wird erläutert, dass die Kalkulation der Kurtaxe auf einer Höhe von 1,70 € basiert und unter Berücksichtigung der von GR Rees angeführten Kosten eine höhere Kurtaxe zu erheben wäre. Die Berechnungen mit den genannten Kosten waren den Räten bereits im Oktober 2020 zugegangen.

GR Kurz vertritt die Meinung, dass 1,70 € incl. MwSt. nicht ausreichen werden für die Leistungen vor Ort / für die touristische Infrastruktur vor Ort. Die Kurtaxe sollte so erhoben werden, dass möglichst wenig von diesen Kosten am "Normalbürger" hängenbleibt. Den größten Teil der Kurtaxe wird der Zweckverband bekommen. Dass was an Finanzmitteln für die touristische Infrastruktur vor Ort übrigbleibt, muss ihrer Ansicht nach in einem gesunden Verhältnis dazu stehen. Sie bezweifelt, dass die Gemeinde hier mit 1,70 € incl. MwSt. hinkommt.

Frau Martina Riesterer wird als sachkundige Bürgerin hinzugezogen.

Sie erläutert, dass für die Umlegung von Kosten (z. B. für Bänke) ein richtiger Umlegungsschlüssel im Verhältnis Einheimische und Kurgäste gefunden werden müsse.

**GR Buttenmüller stellt sodann den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.**

**Der Antrag wird mit**

**2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen**  
**abgelehnt.**

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

**Nr. 04/2021**

**Beginn: 19.03 Uhr**  
**Ende: 20.20 Uhr**



### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Erhebung einer Kurtaxe für entgeltliche Übernachtungsgäste und Zweitwohnungssteuerpflichtige nach Maßgabe der beigefügten Kalkulation, der im Grundsatz zugestimmt wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung nach Maßgabe Ziffer 1 vorzubereiten
3. Genaue Erläuterungen zu den Punkten Kurtaxepflicht, Befreiung, Kurkarte und Meldepflicht werden in der nächsten Sitzung durch die Verwaltung erfolgen.  
z.B muss noch abgeklärt werden, wie der §7 Abs.(4) verstanden werden muss und ob hier ggf. noch Änderungen erfolgen müssen.(Hintergrund: Damit können keine privaten, unentgeltlichen Besucher in Horbener Familien gemeint sein, die länger als 3 Tage hier in Hoben sind und z.B. mal einen Hock besuchen).

Die Kurtaxe wird voraussichtlich ab dem 01.07.2021 demnach wie folgt festgesetzt:

Kurtaxe für entgeltliche Übernachtungsgäste: 1,70 €/Aufenthaltstag

Kurtaxe Zweitwohnungssteuerpflichtigen:75 €/Jahr

**6 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



**TOP 2: Neufassung der Jagdpachtverträge**

**Jagdgenossenschaft Horben / Stadt Freiburg (Jagdabgliederung)**

**Stadt Freiburg / Jagdgenossenschaft Horben (Jagdangliederung)**

**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Revierförster Johannes Wiesler führt kurz in das Thema ein und erläutert die Gründe für den Abschluss der Jagdpachtverträge. Er weist daraufhin, dass die Jagdgenossenschaft hierüber in der nächsten Jagdgenossenschaftssitzung informiert wird. Man wird künftig im Vorfeld die Jagdgenossenschaft per E-Mail informieren. Da es bei den Verträgen um minimale Änderungen handelt, die die Jagd aber verbessern, könnte von seiner Seite ein Beschluss des Gemeinderates erfolgen.

GR Buttenmüller fragt an, ob man als Mitglied der Jagdgenossenschaft in diesem Punkt befangen sei. Dies wird verneint.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

GR Buttenmüller, GR Rees, GR Wießler

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die ihm vorgelegten Jagdpachtverträge (Jagdangliederung / Jagdabgliederung) abzuschließen.

**10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



**TOP 3: Jagdgenossenschaft Horben**  
**Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Horben**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach kurzer Darstellung des Sachverhaltes wird nachfolgender Beschluss gefasst.

**Wortmeldungen**

GR Buttenmüller

**Beschluss:**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vorbereitungen für die anstehende Jagdgenossenschaftsversammlung zu treffen.
2. Dem Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Horben wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Termin für die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung Horben festzulegen.

**10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



#### **TOP 4: Bekanntgaben des Bürgermeisters**

- Zweckverband Breisgau  
Der Breitbandausbau Horben wird in den nächsten Wochen EU-weit  
ausgeschrieben. Das – durchaus langwierige – Verfahren wird vom Zweckverband  
Breitband Breisgau-Hochschwarzwald geführt. Derzeit kann die Gemeinde hier keine  
Beschleunigung veranlassen.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

**Nr. 04/2021**

**Beginn: 19.03 Uhr**  
**Ende: 20.20 Uhr**



**TOP 5: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 16.03.2021**

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung die Einstellung von Matthias Kern als Mitarbeiter im Bauhof zum 01.05.2021 in Entgeltgruppe E 5 befristet auf 2 Jahre mit entsprechender Probezeit, beschlossen hat.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

**Nr. 04/2021**

**Beginn: 19.03 Uhr**  
**Ende: 20.20 Uhr**



## **TOP 6: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

GR Buttenmüller fragt nach, wann mit der Eröffnungsbilanz zu rechnen ist. Hier antwortet Bürgermeister Dr. Bröcker, dass diese im 3. / 4. Quartal 2021 kommen werde.

GR Rees fragt nach dem Sachstand bei der Fa. Sutter an. Zurzeit wird von Seiten der Firma Sutter nicht weitergearbeitet, es wurden Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen geleistet.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 16. März 2021

Nr. 04/2021

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr



**TOP 7: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer**

keine

**Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.**

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Egbert Bopp  
Protokollführer

Gemeinderat Berger

Gemeinderat Wießler